

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 62/11 BH

L 16 AS 625/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 361/07 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Straubing - Amt für soziale Sicherung -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theresienplatz 20, 94315 Straubing,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20.9.2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beklagte bewilligte dem Kläger, seiner damaligen Ehefrau und den vier Kindern (geboren zwischen 1988 und 2000) für die Zeit vom 1.1.2005 bis 30.4.2005 SGB II-Leistungen in Höhe von 1521,07 Euro (*Bescheid vom 10.12.2004*). Am 3.2.2005 wurde eine Nebenkostenabrechnung aus dem Jahre 2004 in Höhe von 1327,40 Euro vorgelegt und deren Übernahme beantragt. Nachdem die damalige Ehefrau des Klägers am 9.3.2005 angegeben hatte, sie lebe seit Mitte Januar 2005 von ihrem Ehemann getrennt, bewilligte die Beklagte dieser und deren gemeinsamen Kindern eine anteilige Nebenkostennachzahlung (*Bescheid vom 31.3.2005*).
- 2 Auf den Antrag des Klägers, in dem er ua angab, er lebe seit langem von seiner Ehefrau getrennt und habe im September 2005 einen Nebenverdienst gehabt, bewilligte die Beklagte ihm zunächst ab 1.2.2006 eigenständige SGB II-Leistungen. Mit Bescheid vom 24.4.2007 bewilligte sie dem Kläger, der weiterhin in einer Wohnung mit seiner damaligen Ehefrau und den Kindern lebte, Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1.4.2007 bis 30.9.2007 in Höhe von 101,27 Euro. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen (*Widerspruchsbescheid vom 9.7.2007*). Hiergegen hat sich der Kläger mit einer am 12.8.2007 bei dem SG eingegangenen Klage gewandt (*S 13 AS 361/07*).
- 3 Mit seiner bereits am 8.6.2007 erhobenen Klage kam der Kläger auf die beantragte Nebenkostenabrechnung aus dem Jahre 2004 zurück (*S 13 AS 248/07*).
- 4 Das SG hat die Verfahren S 13 AS 248/07 und S 13 AS 361/07 in der mündlichen Verhandlung vom 17.2.2010 durch Beschluss verbunden, die Klagen abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen (zugestellt am 2.3.2010). Die Beklagte habe die Kosten der Unterkunft und Heizung zu Recht unter Berücksichtigung der Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung iHv 607,60 Euro auf insgesamt sechs Personen bewilligt und für ihn einen Anteil iHv 101,27 Euro errechnet. Die Höhe der von der Beklagten berücksichtigten Kaltmiete sowie der Nebenkosten und Heizkosten entspreche den eingereichten Unterlagen. Beachte man nicht den von der Beklagten angesetzten Anteil für Warmwasser, sondern die Berechnungsmethode des BSG, seien insgesamt 11,41 Euro zuviel an Heizkosten gezahlt worden. Die Klage sei unzulässig, soweit der Kläger mit seiner am 8.6.2007 erhobenen Klage direkt beim Gericht Nebenkosten aus dem Jahre 2004 einfordere, ohne dass insoweit ihm gegenüber eine anfechtbare Verwaltungsentscheidung ergangen sei. Die Berufung sei nicht zuzulassen, weil der Beschwerdewert unter Berücksichtigung der Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten sowie des Klagebegehrens allenfalls 221,23 Euro betrage. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen. Auch soweit der Kläger vortrage, die Beklagte hätte bereits bei der Berechnung für die Monate April bis Juli 2007 die Miete um 15,08 Euro und die Nebenkosten um 50 Euro monatlich zu gering



angesetzt, ergebe sich darauf für seinen Pro-Kopf-Anteil nur eine monatliche Beschwer von 10,85 Euro.

- 5 Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren und die Aussetzung des Verfahrens.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).
- 9 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 11 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 12 Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens war abzulehnen, weil Gründe hierfür weder ersichtlich noch vorgetragen sind.

